

Corona-Hygieneplan

an der Gesamtschule Mücke

in Anlehnung an die Vorgaben vom Hessischen Kultusministerium

vom 22.04.2020, 18.06.2020, 23.07.2020, 13.08.2020 und 07.09.2020



(Stand 30.09.2020 – Aktuelle Änderungen/Ergänzungen sind kursiv hervorgehoben)

Für alle Schüler/innen und Mitarbeiter/innen an der GSM gelten ab sofort folgende Vorgaben:

1. Bei **Covid-19-Krankheitsanzeichen** orientieren Sie sich bitte an den aktuellen Vorgaben vom Hessischen Kultusministerium (Elternbrief des Kultusministers zum Schuljahr 2020/21 vom 13.08.2020).
Corona-Verdachtsfälle und bestätigte Corona-Fälle sind grundsätzlich umgehend telefonisch in der Schule zu melden. Betroffene und Personen, die mit entsprechenden Personen in einem Haushalt leben, bleiben bitte dem Schulgelände fern.

2. **Grundsätzlich gilt: Abstand (mindestens 1,5 Meter) wahren!**
 - An der Bushaltestelle, beim Ein- und Aussteigen in/aus den/m Bus.
 - Beim Betreten des Schulgebäudes und der Klassenräume (in den Klassenräumen gilt diese Regel aktuell nicht mehr)
 - Auf den Fluren und in den Treppenhäusern.
 - ...
 - ⇒ Es empfiehlt sich, wenn möglich mit dem Rad oder zu Fuß zur Schule zu kommen. Auf Fahrgemeinschaften mit Freunden sollte verzichtet werden, da hier der Abstand nicht eingehalten werden kann.
 - ⇒ *Zur Lehrperson sollte das Abstandsgebot eingehalten werden, auch wenn dieses innerhalb des Unterrichts ansonsten nicht besteht.*
 - ⇒ *In den Kursen (z.B. Französisch/AL, Ethik) wird eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer, wenn möglich, eingeführt.*
 - ⇒ *Notwendige Änderung der Schulordnung:*
 - 2.1 *„Nur im Winterhalbjahr (Herbst- bis Osterferien) dürfen sich die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn im unteren Flur des Altbaus sowie im Foyer des Neubaus aufhalten.“
Diese Regelung ist bis auf weiteres aufgehoben, da sonst der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.*

 - 5.1 *„Im Winterhalbjahr dürfen sich die Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Witterungslage (...) zusätzlich im unteren Flur des Altbaus sowie im Foyer aufhalten.“
Diese Regelung ist ebenfalls bis auf weiteres aufgehoben.*

3. Es herrscht aktuell **Maskenpflicht** auf dem Schulgelände und auf dem Busbahnhof.

Im Klassenraum kann auf das Tragen der Alltagsmaske verzichtet werden. Auf dem Pausenhof, darf auf die Maske ebenfalls verzichtet werden, sofern alle Schüler/innen innerhalb ihrer Klassengemeinschaften bleiben und der Mindestabstand eingehalten wird. Bei den Alltagsmasken kann es sich z.B. auch um Schals und selbstgenähte Bedeckungen handeln.

Vor dem Anlegen und nach dem Abnehmen der Alltagsmaske sind die Hände sorgfältig zu reinigen (siehe 4. Hygienisches Verhalten). Es ist sinnvoll, wenn alle Schüler/innen eine zweite (Ersatz-) Maske mitführen.

Sonderregelung: Bei Regenspauzen besteht bei dem Aufenthalt im überdachten Bereich Maskenpflicht.

4. Hygienisches Verhalten

- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht berühren.
- Hände häufig (vor und nach den Pausen, vor dem Essen, nach dem Nase putzen oder dem Toilettengang, ...) und ausgiebig (20-30 Sekunden) mit Seife waschen. Seife und Papiertücher sind in den Klassen- und Toilettenräumen der GSM vorhanden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände, wie Treppengeländer möglichst nicht anfassen.
- Beim Husten und Niesen in die Armbeuge größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und wegrehen.
- Die Räume sind mehrmals täglich, mind. in jeder Pause, zu lüften. Dies geschieht durch Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern für mehrere Minuten.
- Auf das Weiterreichen bzw. das Teilen von Schulmaterial (Stifte, Papier, ...) oder Nahrung incl. Getränken ist zu verzichten.

5. Unterricht auf Distanz

Sollte es aufgrund von Corona-Fällen oder anderer Notwendigkeiten in unserer Schule zu dieser Lernform kommen oder können vereinzelt Schüler/innen aufgrund von aktuellen Erkrankungen oder relevanten Vorerkrankungen nicht zur Schule kommen, so gilt:

- Die Schüler/innen erfüllen grundsätzlich ihre Schulpflicht mit der Teilnahme an dem von der Schule zu organisierenden Distanzunterricht.
- Im Distanzunterricht werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Sie werden in die Leistungsbewertung einbezogen und sind zeugnisrelevant.
- Klassenarbeiten finden in aller Regel in der Schule statt.
- Bei Schüler/innen mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine Gesundheitsgefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Eine Rücksprache mit einem Arzt und ein entsprechendes Attest sind notwendig. In solchen Fällen benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schulleitung. Die Attestpflicht gilt auch für Lehrkräfte.
- Sofern ein Schüler/eine Schülerin mit einem Angehörigen (Eltern, Großeltern oder Geschwister) in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Vorerkrankung vorliegt, so müssen vorrangig Schutzmaßnahmen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft getroffen werden. Eine Nichtteilnahme des Schülers/der Schülerin am Präsenzunterricht kommt nur vorübergehend und in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung in Betracht.

Die Schulleitung